



Satzung des Vereins

„Zukunft Kirche erhalten - Förderverein Albertus-Magnus und Johannes Wiemelhausen ZUK-K-ER e.V.“



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zukunft Kirche erhalten - Förderverein Albertus-Magnus und Johannes Wiemelhausen ZUK-K-ER e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Bochum.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen werden.

§ 2 Zweck/Ziel und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist eine unabhängige Vereinigung von Menschen, die sich bemühen als Christen ihr Leben zu gestalten sowie die katholische Kirche vor Ort im Stadtteil Wiemelhausen durch Fördermaßnahmen verantwortlich mitzugestalten.
- (2) Der Verein betrachtet es als sein Ziel, an der Verlebendigung christlicher Lebenshaltung mitzuwirken und die Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (3) Der Verein wirkt an der Verwirklichung der Ziele gemäß Absatz 2 mit und kommt dieser Aufgabe im Rahmen des Vereinszweckes insbesondere nach durch:
 - a) Förderung gemeinnütziger Zwecke wie:
Förderung der Erziehung, der Volks-, Berufs- und Weiterbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - b) ideelle und finanzielle Förderung kirchlicher Zwecke

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aus diesem Grund ist der Verein selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Katholische Kirchengemeinde St. Albertus-Magnus in Bochum-Wiemelhausen sowie an die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes in Bochum-Wiemelhausen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins anerkennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Den neuen Vereinsmitgliedern wird die Vereinssatzung überreicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit betroffener juristischer Person
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Maßgebend für die in Satz 1 genannte Frist ist der Tag des Zugangs der Austrittserklärung beim Vorstand.

- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins entgegenarbeitet.
Gleichfalls ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und den Rückstand trotz zweier schriftlicher Mahnungen mit Fristsetzung nicht ausgleicht und eine Stundung der Mitgliedsbeiträge nicht erwirkt.
Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Hierzu ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu dem beabsichtigten Ausschluss aus dem Verein zu äußern.
Die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vereinsvorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
Macht das Mitglied über den Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes innerhalb der Berufungsfrist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
Versäumnisse und Fehler der von dem Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Personen in der Sache gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 6 Beitrag, außerordentliche Spenden/Zuwendungen

- (1) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Von den Mitgliedern des Vereins gemäß § 4 wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch die Beitragsordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Spenden und Zuwendungen an den Verein sind auch ohne Vereinsmitgliedschaft möglich. Hierüber werden besondere schriftliche Empfangsbescheinigungen erteilt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, so weit sie nicht durch den Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Abstimmungsberechtigt bei diesen Beschlussfassungen sind die erschienenen Vereinsmitglieder gemäß § 4.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben hier außer Betracht.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Zu einem Beschluss, der die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins enthält, ist die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn 1/10 der erschienenen Vereinsmitglieder dies zuvor beantragt hat.
- (4) Der Vorsitzende hat in jedem Kalenderjahr mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Eine Mitgliederversammlung, in der mindestens der jährliche Geschäftsbericht zu erstatten und über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen ist, ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres durchzuführen.
Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich zu berufen, wenn 1/10 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt oder der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
Zu den Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Beratungsgegenstände (Tagesordnung) schriftlich einzuladen.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes (Jahresbericht und Kassenbericht)
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung des Vereins
 - Beschlussfassung im Berufungsverfahren eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind mindestens Ort, Zeit und Beratungsgegenstände der Mitgliederversammlung sowie die Abstimmungsergebnisse aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegen die Vertretung (Außenverhältnis) und die Geschäftsführung (Innenverhältnis) des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Zur Geschäftsführung (Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein) gehören alle Handlungen, die der Vorstand für den Verein, sei es gegenüber den Mitgliedern oder anderen Vereinsorganen, sei es gegenüber Außenstehenden vornimmt. Wird der Vorstand dabei rechtsgeschäftlich tätig, liegt darin auch eine Vertreterhandlung. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Dem Vorstand gehören an:
- Vorsitzender
 1. stellvertretender Vorsitzender
 2. stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind jeweils in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretungsbefugnis des 2. stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers nur für den Verhinderungsfall eines der Vorsitzenden gelten soll.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Schriftführung für den Verein regelt.

- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist im Innenverhältnis beschränkt auf Geschäfte bis zu einem Wert von 3.000 Euro. Soll der Verein durch ein Geschäft im Wert von über 3.000 Euro verpflichtet werden, so muss der Vorstand dem Geschäftsgegner einen mit einfacher Mehrheit gefassten schriftlich ausgefertigten Zustimmungsbeschluss des Vorstands vorlegen, widrigenfalls eine Verpflichtung des Vereins nicht eintritt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von **2 Jahren**, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jede volljährige natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so beschränkt sich der Vorstand auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder, bis in der nächsten Mitgliederversammlung eine entsprechende Ergänzungswahl stattgefunden hat. Scheidet die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstands einzuberufen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, so weit diese nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Leitung des Vereins und Verwaltung dessen Vermögens
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellen des Geschäftsberichtes
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Durchführung aller Maßnahmen, die im Rahmen dieser Satzung zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinen (§ 2 Absatz 3)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechtes und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins unverzüglich auszuführen.

- (5) Der Vorsitzende hat in jedem Kalenderjahr mindestens zwei Vorstandssitzungen anzuberaumen.
Vorstandssitzungen sind zusätzlich anzuberaumen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen oder der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
Zu den Vorstandssitzungen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Beratungsgegenstände (Tagesordnung) schriftlich einzuladen.
So weit dies zur Abwicklung der jeweiligen Vorstandssitzung zweckdienlich ist, kann der Vorsitzende zu einzelnen Beratungsgegenständen auch Personen einladen, die nicht dem Vorstand angehören.
Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Auch ohne Versammlung der Mitglieder der Vorstands (Vorstandssitzung) ist ein Beschluss des Vorstandes gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (7) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse berufen.
- (8) So weit der Schatzmeister in der Führung der Kassengeschäfte verhindert ist, wird er in der Zeit der Verhinderung durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden gemäß § 8 Absatz 5 durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vereinskasse. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
Bei der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer die Aufgabe, die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu überprüfen, die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die rechnerische Richtigkeit der Kassengeschäfte zu prüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen.
Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vereinsvorstand zu unterrichten.

§ 11 Vereinsvermögen, Leistungen, Rechnungswesen

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins werden gemäß § 6 aufgebracht. Die Mittel sind dem Vereinsvermögen zuzuführen. Das Vereinsvermögen ist, so weit es nicht für die Ausgaben des Vereins benötigt wird, gewinnbringend und risikolos anzulegen. Hierzu ist ein auf den Namen des Vereins lautendes Bankkonto einzurichten und zu führen.
- (2) Der Verein erbringt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Förderleistungen, so weit sich ein anderer Träger nicht findet.
Ein Rechtsanspruch auf solche Förderleistungen besteht nicht.
- (3) Der Vorstand hat in jedem Kalenderjahr für das vorangegangene Kalenderjahr einen Geschäftsbericht (Jahresbericht und Kassenbericht) aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Für die erforderlichen Verwaltungskosten des Vereins ist für jedes Jahr ein Voranschlag aufzustellen. Der Voranschlag sowie Überschreitungen der veranschlagten Summen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.02.2006 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

§ 13 Vollmacht

Der geschäftsführende Vorstand ist bis zur Eintragung des Vereins in das Handelsregister bevollmächtigt, Satzungsänderungen aufgrund von gerichtlichen Beanstandungen vorzunehmen.

§ 14

Soweit in dieser Satzung Mitglieder und die Aufgabenverteilungen in der männlichen Form aufgeführt sind, so gelten sie gleichwohl auf für weibliche Personen.